



SATZUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma "OVB Holding AG".
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen, die insbesondere in den Geschäftsfeldern der Beratung und Vermittlung von Finanz- und ähnlichen Dienstleistungen, der Beratung und Vermittlung von Kapitalanlagen, Bausparverträgen, Versicherungsverträgen sowie auf dem Gebiet der Beratung und Vermittlung von Immobilienanlagen jeder Art tätig sind.
- (2) Die Gesellschaft kann in den in Abs. (1) genannten Tätigkeitsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere einzelne Geschäfte vornehmen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar den in Abs. (1) und (2) genannten Tätigkeiten zu dienen geeignet erscheinen. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie andere Unternehmen vertreten, gründen, erwerben und veräußern.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen und Informationen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Informationen an die Aktionäre dürfen, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 14.251.314.
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 14.251.314 Stückaktien.

§ 6

Aktien

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Aktien sind Stückaktien.
- (3) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (4) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Im Falle der Begebung von Aktienurkunden legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Form der Aktienurkunden, der Zwischenscheine sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine fest.

III. Vorstand

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen und stellvertretender Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat.

§ 8

Beschlussfassung und Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder auch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

IV. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Die Hauptversammlung kann für die in Abs. (3) vorgesehene Dauer für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen. Diese treten in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle ausscheidender Mitglieder, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Soll die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Aufsichtsrats das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitgliedes bewirken, bedarf der Beschluss über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrats und Ersatzmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er bestellt die Mitglieder des Vorstands.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 12

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden nimmt die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

§ 13

Ausschüsse und Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse zu bestimmen.

§ 14

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die für das einzelne Mitglied Euro 15.000,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, für den Vorsitzenden das Doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache beträgt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von Euro 7.500,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, der Vorsitzende das Doppelte davon.
- (3) Die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses erhalten zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von Euro 5.000,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, der Vorsitzende das Doppelte davon.“

V. Hauptversammlung

§ 15

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern in der Bundesrepublik Deutschland statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

- (4) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt und die Abschlussprüfer wählt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 13. Juni 2028 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).
- (6) Bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrats auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen; dies gilt jedoch nicht für das Aufsichtsratsmitglied, das die Hauptversammlung leitet.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Der Nachweis der Berechtigung hat durch einen in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen; hierzu reicht in jedem Fall ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Online Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung und die dazu getroffenen Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

- (6) Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorstands auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Anordnung der Übertragung, ihr Umfang und ihre Form ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 17

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für die gesamte Dauer der Hauptversammlung, für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder für einen einzelnen Redner zu setzen.
- (3) Die Hauptversammlung kann teilweise oder vollständig in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Die Einzelheiten der Bild- und Tonübertragung werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 18

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 19

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses einzuberufen.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an zugänglich zu machen.

§ 20 Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (2) Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 21 Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (2) In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverteilung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen von § 59 AktG nach Ablauf des Geschäftsjahres mit Zustimmung des Aufsichtsrats an die Aktionäre einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu zahlen.

§ 22 Formwechsel- und Gründungsaufwand

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in Höhe von € 10.100.000,00 durch Umwandlung gemäß §§ 190 ff. UmwG im Wege des Formwechsels des bisherigen Rechtsträgers, der OVB Allfinanzvermittlungs GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRA 7962, erbracht.
- (2) Die mit dem Formwechsel der Gesellschaft und der Eintragung im Handelsregister verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und/oder Steuerberatungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 50.000,-.